



### Newsletter Financial Consultant (NFC)

#### - Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet alle drei Monate die aktuellen Entwicklungen rund um die Finanzplanung aus. Relevante Fachthemen werden analysiert, erläutert und praxisorientiert dargestellt. Die Beiträge zeigen Hintergrundinformationen auf und geben wertvolle Handlungsempfehlungen für die Finanzplanungspraxis. Beispiele und praktische Hinweise veranschaulichen die Ausführungen. Kompetent, präzise und umfassend bringt der NFC die umfangreiche Materie auf den Punkt. Nutzen Sie die neuen Anregungen in dieser Ausgabe für Ihren beruflichen Erfolg und zu interessanten Kundengesprächen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des „Newsletter Financial Consultant“ ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2017.

Herzliche Grüße aus Hannover

*L. Macke*

*K.-D. Drewes*

*D. Pastor*

---

#### Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: [lothar.macke@svn.de](mailto:lothar.macke@svn.de), **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: [klaus-dieter.drewes@svn.de](mailto:klaus-dieter.drewes@svn.de) oder **Dominik Pastor**, mailto: [dominik.pastor@svn.de](mailto:dominik.pastor@svn.de).

## Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung		
2: Geld- und Vermögensmanagement		
<b>3: Steuern in der Finanzplanung</b>		
• Erweiterung der fachlichen Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung um steuerliche Aspekte	Hans Nickel	3
• Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Steuerliches Bankgeheimnis wird aufgehoben	Hans Nickel	6
• Anzeigepflicht der Kreditinstitute bei Schließfächern	Hans Nickel	9
• Unbeschränkt Steuerpflichtiger muss Steuerdomizil nachweisen	Hans Nickel	11
• Erbschaftsteuerreform: „Was lange währt, wird endlich .... noch komplizierter!“	Andreas Maage	12
<b>4: Recht in der Finanzplanung</b>		
• Vom deutschen Beratungsprotokoll zur Europäischen Geeignetheitserklärung	Hans Nickel	17
5: Immobilienmanagement		
<b>6: Vorsorge- und Risikomanagement</b>		
• Pflegestärkungsgesetz II in der Praxis: Beratungsunterstützung durch die „ELAXY - Strategische Finanzplanung fürs Private Banking“	Udo Zimmermann	19
7: Nachfolgemangement		
8: Beziehungsmanagement		
<b>9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte</b>		
• US-Präsidentschaftswahl: Trump triumphiert – (k)ein zweiter „Brexit-Moment“	Tobias Basse/ Bernd Kampen	23
• Wahltermine kommen, Deflationssorgen gehen.	Ulrich Kater	25
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht		
<b>11: Finanz- und Gesellschaftstrends</b>		
• „Zeitstrahl“ aktueller Entwicklungen ...	Hans Nickel	27
<b>12: Sonstige praxisrelevante Informationen</b>		
• Veranstaltungshinweise ...	Lothar Macke	29

## **Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung**

### **3/5 Erweiterung der fachlichen Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung um steuerliche Aspekte**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 29.9.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte** (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FIMaNoG) den Ländern und Verbänden zur Konsultation zugeleitet. Mit dem umfangreichen Kapitalmarktgesetz werden u.a. die Vorgaben der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der dazugehörigen Verordnung (MiFIR) in das nationale Recht umgesetzt. Bis zum 28.10.2016 bestand die Möglichkeit, zum Referentenentwurf schriftlich Stellung zu beziehen. Neben erheblichen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetzbuch (WpHG) werden auch zentrale Vorschriften im Rahmen der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) novelliert.

#### **Heutige Bestandteile der Sachkunde**

Die **Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung** umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. **Kundenberatung** (dazu gehören beispielsweise Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundengespräch);
2. **rechtliche Grundlagen der Anlageberatung** (z.B. Vertragsrecht, Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuch, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind);
3. **fachliche Grundlagen.**

Die **fachlichen Grundlagen** der Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung werden **ab dem 3.1.2018 erheblich erweitert**. Derzeit beinhaltet die fachliche Sachkunde

- die *Funktionsweise* der Finanzinstrumente,
- die *Risiken* der Finanzinstrumente und
- die Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden *Kosten* (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpHGMAAnzV).

### **Zukünftige ausgewählte Bestandteile der fachlichen Sachkunde**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes zum 3.1.2018 gehören zu den **fachlichen Grundlagen der Sachkunde** des Mitarbeiters in der Anlageberatung beispielsweise die folgenden Anforderungen (§ 1 Abs. 2 WpHGMAAnzV-Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz):

- a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich **allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften**, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,  
  
(...)
- g) Aspekte in Bezug auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung von Geldwäsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 WpHGMAAnzV-Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz).

## Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen durch Kreditinstitute

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf **geschäftsmäßig** nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu **befugt** sind (§ 2 Satz 1 StBerG). Dazu gehören beispielsweise Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer (§ 3 Nr. 1 StBerG). Zur **geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen** sind **ferner befugt**:

*„Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in **unmittelbarem Zusammenhang** mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihrem Kunden Hilfe in Steuersachen leisten“ (§ 4 Nr. 5 StBerG).*

Die **Hilfeleistung der Kreditinstitute in Steuersachen** muss im **unmittelbaren Zusammenhang** mit dem Geschäft stehen, das zu dem **Handelsgewerbe des Unternehmens** gehört. Die Anlageberatung bzw. die private Finanzplanung gehören zweifelsohne zum Handelsgewerbe der Kreditinstitute. Allerdings muss es sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen um eine im Rahmen des Hauptgeschäfts sich vollziehende, den Zweck des Hauptgeschäfts **dienende Nebentätigkeit handeln**, z.B. die Beratung durch ein Kreditinstitut über die Abgeltungsteuer (Gehre/Koslowski, 2015, S. 27 Rz. 10).

### Auswirkungen auf die steuerliche Anlageberatung

Die ab dem 3.1.2018 geltenden neuen fachlichen Grundlagen der Anlageberatung, im Zusammenhang mit der persönlichen Empfehlung eines geeigneten Finanzinstruments auf **allgemeine steuerliche Auswirkungen** für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften hinzuweisen, erfordert vielfach ein **neues Steuerwissen von den Mitarbeitern in der Anlageberatung**. Ohne ein fundiertes Wissen über steuerliche Zusammenhänge ist eine **professionelle Anlageberatung** heutzutage nicht mehr möglich. Immer öfters greifen steuerliche Sachverhalte in das Leben des Steuerpflichtigen ein.

## Was erwartet der Kunde von einem Anlageberater?

Einen Anlageberater wird der Kapitalanleger im Allgemeinen hinzuziehen, wenn er selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat. Er erwartet dann nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern **insbesondere deren fachkundige Bewertung und Beurteilung** (BGH-Urteil vom 5.11.2009, III ZR 302/08, in: Der Betrieb, 62. Jg., 2009, S. 2711). Zur fachkundigen Bewertung und Beurteilung von Finanzinstrumenten gehören schon heute und erst recht ab dem 3.1.2018 allgemeine steuerliche Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften.

### **3/6 Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Steuerliches Bankgeheimnis wird aufgehoben**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bei der Ermittlung des Sachverhalts haben die Finanzbehörden auf das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen (§ 30a Abs. 1 AO). Die Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden (§ 30a Abs. 3 Satz 1 AO). Die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen soll insoweit unterbleiben (§ 30a Abs. 3 Satz 2 AO).

### Bankgeheimnis in der kreditwirtschaftlichen Praxis

Das sogenannte **steuerliche Bankgeheimnis** nach § 30a AO soll aufgrund nationaler Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen (sog. „Panama Papiere“) aufgehoben werden. Dagegen bleibt das **zivilrechtliche Bankgeheimnis**, das vor Datenweitergabe von Kreditinstituten etwa an andere Unternehmen schützt, weiterhin

bestehen (vgl. Bundesministerium der Finanzen: Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen vom 22.9.2016, S. 2).

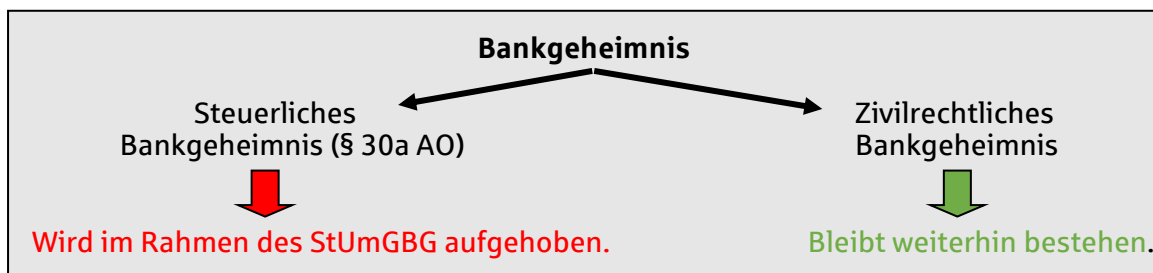


Abb. 1: Bankgeheimnis in der Praxis

### Steuerungsbekämpfungsgesetz

Am 1.11.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsbekämpfungsgesetz - StUmGBG) veröffentlicht (abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe)). Im Rahmen dieses geplanten Gesetzes ist die Abschaffung des § 30a AO vorgesehen.

### Begründung des Gesetzgebers

Mit der Aufhebung des § 30a AO wird u. a. auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung getragen. Nach Auffassung des BVerfG im sog. „Tipke-Urteil“ vom 9.3.2004 bleibt wegen der Regelung in § 30a Abs. 3 AO der **Außenprüfung** ein wesentlicher Teil der zur unmittelbaren Aufdeckung von Spekulationsgewinnen geeigneten Konten verschlossen. Damit wird der Finanzverwaltung vor allem mit dem **Verbot von Kontrollmitteilungen** eines der wirksamsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen (Bundesministerium der Finanzen: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, S. 21).

### Auswirkungen auf inländische Kreditinstitute

Die Aufhebung des § 30a AO ermöglicht es, dass die Finanzbehörden künftig ohne die bislang geltenden Einschränkungen in § 30a AO nach Maßgabe des § 93 AO (Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen) Auskunftersuchen an inländische Kreditinstitute richten dürfen, um Informationen über deren Kunden und deren Geschäftsbeziehungen zu Dritten erlangen zu können (ebenda, S. 21).

### Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

In den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen** (Fassung: Oktober 2015) sind in Nr. 1 die „Grundlagen der Geschäftsbeziehung“ geregelt. Die Nr. 1 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

*„Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und **ein besonderes Vertrauensverhältnis** geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das **Bankgeheimnis** wahrt.“*

### Wann tritt das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz in Kraft?

Das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Ein genauer Termin ist derzeit nicht genannt. Der Verfasser geht davon aus, dass das Gesetz zum 1.7.2017 in Kraft treten könnte. Danach müssten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen im Bereich der Grundlagen der Geschäftsbeziehung genauer gefasst werden. In Nr. 1 Absatz 1 müsste der zweite Satz in Zukunft wie folgt heißen: *„Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der*



*Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das **zivilrechtliche Bankgeheimnis** wahrt“.*

### **3/7 Anzeigepflicht der Kreditinstitute bei Schließfächern**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Eine wichtige Erkenntnisquelle für die Finanzämter zur Überprüfung von erhaltenem (Kapital)Vermögen bildet die **Anzeigepflicht** nach § 33 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) i. V. m. §§ 1 bis 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV). Die Pflicht, verwahrtes oder verwaltetes Vermögen nach **amtlichen Muster** dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt anzuzeigen, trifft vor allem die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (vgl. Moench/Hübner, 2012, S. 70 Rz. 277).

#### **Wann darf die Anzeige unterbleiben?**

Die Anzeige **darf nur unterbleiben**,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur die **Verfügungsmacht** hatte, insbesondere als gesetzlicher Vertreter, Betreuer, Liquidator, Verwalter oder Testamentsvollstrecker, oder
2. wenn der **Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter** 5.000 Euro nicht übersteigt (§ 1 Abs. 4 ErbStDV).

#### **Wirtschaftsgüter in Schließfächern**

Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z.B. in Schließfächern), genügt die Mitteilung über das Bestehen eines derartigen Gewahrsams

und, soweit er dem **Anzeigepflichtigen bekannt ist**, die **Mitteilung des Versicherungswerts** (§ 1 Abs. 3 ErbStDV).

### **Muss der Inhalt des Schließfachs gemeldet werden?**

Nicht gemeldet werden kann der Inhalt des Schließfachs. Aus diesem Grund bleibt der Inhalt für die Erbschaftsteuer-Finanzämter zunächst verborgen (vgl. Delp, 2016, S. 1404). Allerdings ist der Inhalt des Schließfachs im Rahmen der **Gesamtrechtsnachfolge** auf den oder die Erben übergegangen.

### **Abgabe einer Steuererklärung**

Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall, an einer Schenkung oder an einer Zweckzuwendung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist, die **Abgabe einer Erklärung** innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen (§ 31 Abs. 1 ErbStG). Bei der Steuererklärung ist ein **Nachlassverzeichnis** einzureichen (§ 31 Abs. 2 ErbStG). Der Inhalt des Schließfachs, der beispielsweise Goldbarren, Münzen oder Schmuck enthalten kann, ist in das Nachlassverzeichnis aufzunehmen.

### **Hinweise für die Finanzplanungspraxis**

Angesichts der weiter anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank dürfte der Trend, Vermögenswerte in Schließfächern aufzubewahren, gerade bei älteren Steuerpflichtigen zunehmen. In diesem Zusammenhang müssen die (möglichen) steuerlichen Folgen bei der Aufbewahrung von Wirtschaftsgütern in Schließfächern beachtet werden.

### **3/8 Unbeschränkt Steuerpflichtiger muss Steuerdomizil nachweisen**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der Praxis der Finanzplanung treten verstärkt Fragen der Besteuerung internationaler Kapitalanlagen auf, wobei die Bezieher der Kapitaleinkünfte ihren Wohnsitz in verschiedenen Ländern haben. Einen solchen interessanten Fall entschied das Finanzgericht Nürnberg mit Urteil vom 19.5.2016 (4 K 351/14 - rechtskräftig, in: Entscheidungen der Finanzgerichte, 64. Jg., 2016, S. 1271 - 1276).

Die aus Kapitalanlagen in der Schweiz bezogenen Zinsen und Dividenden eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unterliegen der **deutschen Einkommensteuer**, wenn dem Steuerpflichtigen der **Nachweis eines Steuerdomizils in Frankreich nicht gelingt**. Der Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast dafür, dass er in Frankreich eine Wohnung oder seinen hauptsächlichen Aufenthalt und zu diesem Vertragsstaat auch die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat. Dabei obliegt ihm eine erhöhte Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Beweismittelbeschaffungspflicht (§ 90 Abs. 2 AO) (FG-Begründung, S. 1273).

#### **Hinweise für die Finanzplanungspraxis**

Der Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast dafür, dass er in einem anderen Vertragsstaat seine Hauptwohnung unterhält und sich auch dort überwiegend aufhält. Der Nachweis ist nicht an subjektiven Kriterien des Steuerpflichtigen, sondern allein an objektiven Merkmalen zu messen.

### **3/9 Erbschaftsteuerreform:**

#### **„Was lange währt, wird endlich .... noch komplizierter!“**

(Stand: 4.12.2016 / Autor: Andreas Maage, Bremer Landesbank)

Am 14.10.2016 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zur **Reform der Erbschaftsteuer** zugestimmt, nachdem im Vermittlungsausschuss ein entsprechender Kompromiss gefunden wurde. Vom vielbeschworenen „minimalinvasiven Eingriff“ kann aber wohl kaum die Rede sein. Denn die Regelungen zur Besteuerung von betrieblichem Vermögen bei Erbschaft oder Schenkung wurden an vielen Stellen modifiziert bzw. verschärft und verkompliziert. Ob die Neuregelungen einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten würden, bleibt abzuwarten.

Der Gesetzgeber hat jedenfalls versucht, alle vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angemahnten, nicht verfassungskonformen Aspekte des Erbschaftsteuerrechts zu „beheben“. Da sowohl die Festlegung der begünstigten Vermögensarten als auch die Verschonungsmöglichkeiten grundsätzlich lt. BVerfG verfassungskonform sind, wurden die Möglichkeiten der 85%- (Grundmodell) bzw. 100%-Verschonung (Optionsmodell, auf Antrag) mit den entsprechenden Lohnsummen (400 bzw. 700%) und Fristen (5 bzw. 7 Jahre) beibehalten. Nachfolgend **die wichtigsten Änderungen** (und Bezüge zum Urteil) im Einzelnen:

#### **1. Lohnsummenkontrolle erst ab mehr als 20 Mitarbeitern ist verfassungswidrig, wobei die Lohnsummenkontrolle an sich verfassungsgemäß ist.**

Die für die Einhaltung der Verschonungsregeln wichtige Lohnsummenklausel galt bisher ab 21 Mitarbeitern. Nach einigem Hin und Her im Vermittlungsausschuss wurde festgelegt, dass die Lohnsummenklausel nun immer dann zu beachten ist, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat. Nicht zu den Beschäftigten i.S.d. Lohnsumme gelten Auszubildende, Saisonarbeiter, Mitarbeiter in Elternzeit etc.. Die einzuhaltenden Lohnsummen sind nun wie folgt abgestuft:

<b>Grundmodell</b> <b>mit 5 Jahren Behaltensfrist</b> 400% bei mehr als 15 Mitarbeitern 300% bei 11-15 Mitarbeitern 200% bei 6-10 Mitarbeitern
--

<b>Optionsmodell</b> <b>mit 7 Jahren Behaltensfrist</b> 700% bei mehr als 15 Mitarbeitern 565% bei 11-15 Mitarbeitern 500% bei 6-10 Mitarbeitern
--

2. **Auch wenn die Verschonung von Betriebsvermögen grundsätzlich verfassungsgemäß ist, sieht das BVerfG für große Unternehmen/Betriebe eine besondere Rechtfertigung geboten, dass die Zahlung der Erbschaftsteuer die Fortexistenz des Unternehmens gefährdet.**

Zunächst hat der Gesetzgeber daraufhin „groß“ definiert und spricht von einem Großerwerb falls ein Erwerber innerhalb von 10 Jahren von derselben Person Unternehmens/-teile im Wert von mehr als EUR 26 Mio. erhält (Schenkung bzw. Erbschaft). Ist dies der Fall, wird die Verschonung abgeschmolzen und der Verschonungsabschlag sinkt pro EUR 750.000 um 1%.

**Beispiel:**

*erbschaftsteuerpflichtiger Unternehmenswert EUR 33,5 Mio.*

*Überschreitung EUR 26 Mio. um EUR 7,5 Mio.*

*Verschonungsabschlag reduziert sich wie folgt:*

*EUR 7,5 Mio. : EUR 750.000 = 10 ---→ 10 x 1% = 10%*

*Verschonungsabschlag 85% - 10% = 75%*

*Steuerpflichtig 100% - 75% = 25%*

*Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb EUR 33,5 Mio. x 25% = EUR 8,375 Mio.*

Sieht sich der Steuerpflichtige nicht in der Lage die Erbschaftsteuer für einen solchen Großerwerb zu entrichten, kann er auf Antrag seine Verschonungsbedürftigkeit im Rahmen einer sog. **Verschonungsbedarfsprüfung**

nachweisen. Dabei wird das zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld verfügbare Vermögen als Summe aus:

- 50% des mit der Erbschaft/Schenkung übergegangenen Privat- und Verwaltungsvermögens
- 50% des im Zeitpunkt des Erwerbes vorhandenen Privat- und Verwaltungsvermögens des Erwerbers,
- 50% derartigen Vermögens, welches der Erwerber innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb hinzu erwirbt,

ermittelt. Reicht dieses Vermögen nicht aus, wird die Erbschaftsteuer entsprechend reduziert bzw. erlassen. Mit dieser Verschonungsbedarfsprüfung soll die geforderte zusätzliche Rechtfertigung geschaffen werden.

**3. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip in Verbindung mit der maßgeblichen Verwaltungsvermögensquote von 50% verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dies gilt auch für die darauf aufbauende Holdingsklausel (sog. Kaskadeneffekt).**

Im Ergebnis hat der Gesetzgeber nun das **Verwaltungsvermögen** grundsätzlich von einer Begünstigung ausgenommen. Bisher wurde Verwaltungsvermögen bei Einhaltung der Grenzen von 10 bzw. 50% mit begünstigt, dies ist so nicht mehr möglich. Nur wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % des begünstigten Vermögens beträgt, wird dieses im Rahmen der sog. *Schmutzklausel* mitverschont. Eine Verschonung von höherem Verwaltungsvermögen gibt es nicht mehr! Außerdem wurde festgelegt, dass es gar keine Verschonung – auch nicht für begünstigungsfähiges Vermögen - gibt, wenn das Verwaltungsvermögen mehr als 90% beträgt.

Die Aufzählung des Verwaltungsvermögens wurde um Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände erweitert. Die Gestaltung der **Oldtimer-GmbH** ist somit nicht mehr

möglich. Ebenfalls zum Verwaltungsvermögen gehören die Netto-Finanzmittel (nach Abzug der Schulden) größer 15% des Unternehmenswertes, junge Finanzmittel (in den letzten beiden Jahren eingebracht) sind immer Verwaltungsvermögen. Hingegen sind ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienende Finanzmittel, die dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen sind, kein Verwaltungsvermögen. (Gilt auch für verpfändete Rückdeckungsversicherungen etc.)

**Achtung:**

Für die Begünstigung der „bis zu 15%“-Finanzmittel muss eine originär gewerbliche Tätigkeit vorliegen! Das trifft z.B. auf Besitzgesellschaften im Rahmen einer Betriebsaufspaltung nicht zu.

In der politischen Diskussion des Gesetzgebungsverfahrens wurden noch zwei weitere Aspekte aufgegriffen, nämlich das vereinfachte Ertragswertverfahren und die Familienunternehmen.

#### **4. Vereinfachtes Ertragswertverfahren**

Der Faktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde auf 13,75 festgelegt, der Gesetzgeber kann mit Zustimmung des Bundesrates diesen Faktor an die Zinsentwicklung anpassen. Bisher erfolgte die Anpassung jährlich und für Erwerbe ab 1.1.2016 betrug der Faktor 17,86. Dadurch wurden im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens vielfach sehr hohe (unrealistische) Werte ermittelt.

Interessanterweise wurde der feste Faktor rückwirkend für alle Erwerbe nach dem 31.12.2015 eingeführt. Das kommt einer echten Rückwirkung gleich und kann zu Problemen führen, wenn bei bereits erfolgten Schenkungen und Erbschaften in 2016 nunmehr aufgrund des niedrigeren Faktors ein niedriger Unternehmenswert

errechnet wird. Klingt positiv, kann aber bezüglich der Einhaltung der Verwaltungsvermögensquoten von max. 50 bzw. max. 10% dazu führen, dass diese Grenzen nicht mehr eingehalten werden und ggf. die Verschonung verloren geht.

## 5. Familienunternehmen

Familienunternehmen erhalten einen Vorababschlag von bis zu 30% auf den Unternehmenswert, wenn folgende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorhanden sind:

- Entnahmen oder Ausschüttungen betragen höchstens 37,5% des Gewinnanteils nach Ertragsteuern bzw. Ausschüttungsbesteuerung,
- Mitgesellschafter sind ausschließlich Angehörige i.S.d. §15 AO,
- Abfindung für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters liegt unterhalb des gemeinen Wertes der Beteiligung; die Differenz aus Abfindung zum gemeinen Wert ergibt dann den Vorababschlag.

Diese Regelungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Erwerb gelten, was wohl dazu führen wird, dass kaum ein Familienunternehmen von diesem Abschlag wird profitieren können.

### **Fazit: „Was lange währt, wird endlich .... noch komplizierter!“**

Alles in allem muss festgehalten werden, dass die Neuregelung der Erbschaftsteuer zu einem erhöhten Aufwand bei den Unternehmenserben führt. Auf die Darstellung der Berechnungsschemata wurde oben verzichtet, diese sind sehr komplex und aufwendig, denn für die Berechnung von Verwaltungsvermögen etc. müssen sämtliche Vermögenswerte ermittelt werden. Freuen werden sich vor allem die juristischen und steuerlichen Berater über vermehrte Aufträge.



## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/9 Vom deutschen Beratungsprotokoll zur Europäischen Geeignetheitserklärung

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 3.1.2018 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden, sofern sie **Anlageberatungen** erbringen, eine **Geeignetheitserklärung** vor Ausführung des Geschäfts zur Verfügung stellen. Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitserklärung tritt an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls, das aufgrund der nunmehr **europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollpflichten nicht mehr erforderlich ist und entfallen kann** (Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz, S. 309).

<b>Dokumentationspflichten in der Anlageberatung</b>	
<u>bis zum 2.1.2018</u>	<u>ab dem 3.1.2018</u>
<b>Deutsches Beratungsprotokoll</b>	<b>Europäische Geeignetheitserklärung</b>
gemäß § 34 Abs. 2a WpHG	gemäß § 55 Abs. 11 WpHG-neu
gilt im Rahmen der Anlageberatung für Privatkunden	gilt im Rahmen der Anlageberatung für Privatkunden
Instrument der Qualitätssteigerung	Instrument der Qualitätssteigerung

Abb. 2: Deutsches Beratungsprotokoll versus Europäische Geeignetheitserklärung

### Besonderheiten der Geeignetheitserklärung

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das **Anlageberatung** erbringt, **muss dem Privatkunden** auf einem dauerhaften Datenträger **vor Ausführung des Geschäfts** eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen (§ 55 Abs. 11 Satz 1 WpHG-Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz). Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Beratung

nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde (§ 55 Abs. 11 Satz 2 WpHG-Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz). Näheres regelt Artikel 54 Abs. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (DV MiFID II) (§ 55 Abs. 11 Satz 3 WpHG-Referentenentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz).

### **Hinweise für die Praxis**

Die neue Geeignetheitserklärung wird sich in vielen Punkten vom deutschen Beratungsprotokoll unterscheiden. So ist zum Beispiel eine Unterschrift des die Anlageberatung durchführenden Beraters auf der Geeignetheitserklärung nicht vorgesehen. Auch den derzeit in § 34 Abs. 2b WpHG enthaltenen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch wird es im neuen Recht nicht geben.

### **Was sollten die Kreditinstitute jetzt schon leisten?**

Die umfangreichen Bestimmungen des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes sollten die Institute schon frühzeitig veranlassen, die Mitarbeiter in der Anlageberatung mit den neuen Begriffen vertraut zu machen. Anschließend müssen die Kunden auf die geänderten Rahmenbedingungen in der Geld- und Kapitalanlage zum 3.1.2018 hingewiesen werden. Dies bedeutet auch, dass Privatkunden in naher Zukunft neue „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ erhalten müssen, weil der Inhalt der derzeitigen Broschüre zum 3.1.2018 veraltet ist.

## **Themengebiet 6: Vorsorge- und Risikomanagement**

### **6/1 Pflegestärkungsgesetz II in der Praxis:**

#### **Beratungsunterstützung durch die „ELAXY - Strategische Finanzplanung fürs Private Banking“**

(Stand: 8.11.2016 / Autor: Udo Zimmermann, CFP, ELAXY)

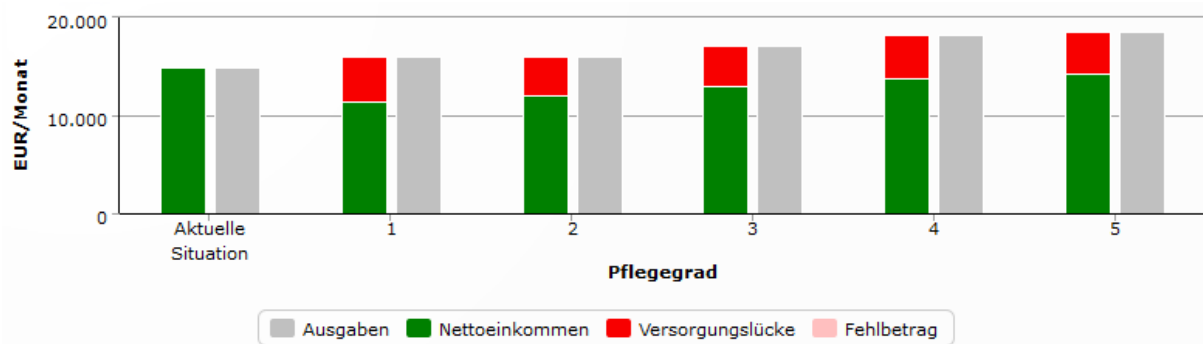
Der Bundestag hat zum Jahr 2016 das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft treten lassen. Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Damit erhalten erstmals alle Pflegedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind.

Zum 01.01.2017 wird nun die 2. Stufe der Pflegereform in Kraft treten. Dann werden die bisher bekannten Pflegestufen durch die neuen „Pflegrade“ abgelöst. Ziel der Reform dieser Einführung von Pflegegraden ist es, die Pflegeleistungen besser an die Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, also insbesondere Menschen mit Demenz, anzupassen. Die Pflegereform 2017 führt also einen neuen Begriff, eine neue Definition der Pflegebedürftigkeit ein, bei dem geistige Erkrankungen mehr in den Vordergrund gestellt werden. Psychische und physische Faktoren der Pflegebedürftigkeit wurden gleichgesetzt.

Die bisherigen Pflegestufen 0, 1, 2 und 3 werden durch die Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 ersetzt. Die Leistungen aus der neuen Reform sind in der u.a. Tabelle aufgeführt:

Pflegegrad	Pflegegeld	Sachleistungen	Stationäre Leistung
1	125 €*	–	125 €
2	316 €	689 €	770 €
3	545 €	1298 €	1262 €
4	728 €	1612 €	1775 €
5	901 €	1995 €	2005 €

Mit der Beratungsanwendung „ELAXY Strategische Finanzplanung“ kann man schon heute die Auswirkungen auf die jeweilige persönliche und individuelle Kundensituation darstellen. Man erhält auf einen Blick die Situationen zum jeweiligen Pflegegrad aufgezeigt:

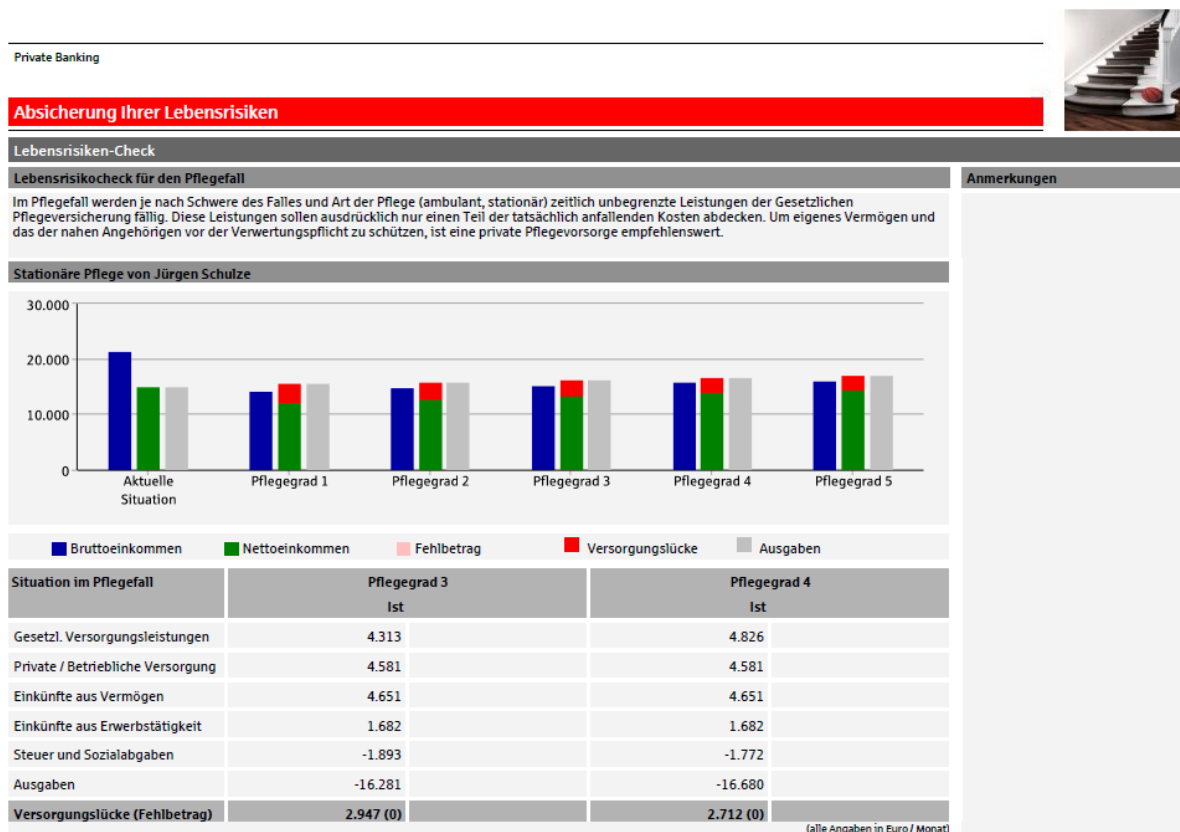


In der gezeigten Analyse der Lebensrisiken lässt sich per Knopfdruck die Versorgungslücke zum jeweiligen Pflegegrad für den Kunden aufzeigen. Dabei wird das aktuelle Nettoeinkommen mit den Ausgaben verglichen, und so mathematisch genau die Lücke

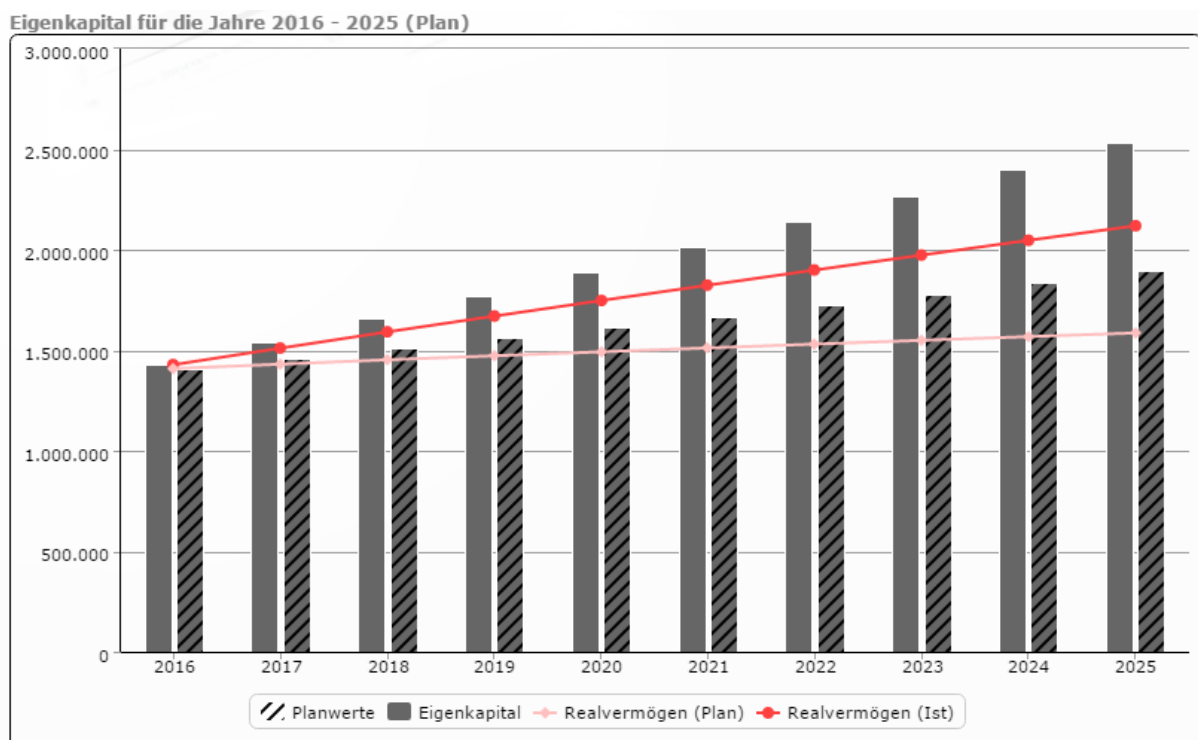
errechnet und dargestellt. Die Zuschüsse aus der gesetzlichen Pflegeversicherung werden dabei genauso berücksichtigt wie mögliche Leistungen aus Privatverträgen.

Neben der Situation „Pfleheim“ kann auch das Szenario einer Pflege durch einen Pflegedienst dargestellt werden. Die angenommenen Kosten lassen sich für jeden Kunden individuell festlegen. Denn jeder Kunde hat andere Ansprüche. So kann für jeden die persönliche Situation für die Pflegegrade 1 -5 analysiert und Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

Um ein solches Ergebnis im Kundengespräch einzubinden, bietet sich der dazugehörige Präsentationsausdruck an:



Beim vermögenden Kunden wird nun schnell die Frage kommen, wie sich die Versorgungslücke auf das vorhandene Vermögen auswirkt? Mit wenigen Schritten lässt sich dies anhand der „Individuellen Planung“ aufzeigen:



Hier zeigt sich die aktuelle Entwicklung des Eigenkapitals im direkten Vergleich zur Entwicklung unter der Annahme der Pflegefallsituation.

Im Anschluss hätte man nun die Möglichkeit über die Erfassung von Empfehlungen und Maßnahmen dem Kunden eine auf seine Situation maßgeschneiderte Lösung zu präsentieren. Auch hier bietet sich die bei vielen Sparkassen als „Allround-Lösung“ bekannte „Individuelle Planung“ zur Optimierung an. Mit wenigen Schritten lässt sich so das Schließen der Lücke darstellen. Mit einem Blick auf die Liquidität kann im Anschluss analysiert werden wie sich die angebotene Lösung auf die Einnahmen und Ausgaben niederschlägt.

## Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

### 9/4 US-Präsidentschaftswahl: Trump triumphiert – (k)ein zweiter „Brexit-Moment“

(Stand: 14.11.2016 / Autoren: Tobias Basse und Bernd Krampen, NORD/LB Economics)

Donald Trump hat entgegen aller Indikationen der vorangegangenen Meinungsumfragen die US-Präsidentschaftswahl gewonnen. Diese Entscheidung der Wähler muss als große Überraschung gewertet werden. Die Republikaner konnten auch eine Mehrheit im Senat und im Repräsentantenhaus gewinnen bzw. verteidigen. Die Demokraten und letztlich auch deren Kandidatin Hillary Clinton persönlich sind damit auf breiter Front die Verlierer der aktuellen Abstimmung.

Die neue US-Regierung wird nun zumindest versuchen, Maßnahmen in Richtung der **Stärkung der internationalen Position von US-Unternehmen** zu ergreifen; der **Neo-Merkantilismus ist unter Trump also Trumpf**. Selbst im „Land of the Free“ scheint die Einschränkung des Freihandels momentan offenkundig sehr viele Anhänger zu haben. Es ist aber keineswegs klar, wie die US-Politik unter dem neuen Präsidenten konkret ausgerichtet werden wird. Das wahrscheinlichste Szenario bleibt unserer Auffassung nach eine Situation, in der Donald Trump gegenüber seinen sehr radikalen Wahlkampfaussagen zurückrudern muss, weil der US-Kongress seine protektionistischen Ideen ansonsten sehr weitgehend blockieren würde. Der neue Präsident hat sich im Parlament nämlich eine große Zahl von Feinden gemacht. Insbesondere im Senat sind viele seiner „Parteifreunde“ zudem bekanntlich für den Freihandel. Das Protektionismus-Gespenst ist inzwischen zudem vertrieben worden von der Wahrnehmung, es gäbe in anderen Politikfeldern eben auch zunehmend Chancen. In diesem Kontext **scheinen die Börsen vor allem auf Steuersenkungen und ein großes Infrastrukturprogramm** zu hoffen. Davon könnten sicherlich **spürbare Wachstumsimpulse für die US-Wirtschaft** ausgehen.

Der Triumph von Trump hatte an den internationalen Finanzmärkten zunächst beinahe zu einem zweiten „Brexit-Moment“ geführt. Kurzfristig kamen am Tag nach der Wahl die

Aktienmärkte unter Druck. Sehr schnell stiegen die Kurse der Dividendenpapiere dann aber im Laufe des Tages kontinuierlich wieder an. Die Marktteilnehmer haben die zwischenzeitlich sicherlich vorhandene regelrechte Angst vor dem neuen US-Präsidenten Donald Trump mittlerweile offenbar verloren. Dennoch spricht das von Verunsicherung geprägte Umfeld zunächst für eine erhöhte Volatilität. **Die Finanzmärkte sind nervös.**

Natürlich gibt es in diesem Umfeld auch Chancen im Segment der Dividendenpapiere; die Gefahren, die mit dem zu erwartenden neuen Politikansatz in Washington einhergehen – sprich die negativen Effekte auf die Solidität der US-Staatsfinanzen – werden momentan vom Aktienmarkt allerdings weitgehend ausgeklammert. Der Dow Jones Industrial Average konnte nach der US-Präsidentschaftswahl entsprechend ein neues Allzeithoch erreichen. **Die Stimmung am Aktienmarkt ist also weiterhin sehr gut.**

Die drohenden Veränderungen bei der Federal Reserve stören die Anleger offenkundig nicht wirklich. Ein wichtiger Berater des neuen Präsidenten dürfte vor allem in geldpolitischen Fragen David Malpass sein. Der frühere Chefvolkswirt der Investmentbank Bear Stearns gilt als Kritiker der aktuellen Niedrigzinspolitik von Janet Yellen. Auch im Kongress glauben viele Republikaner, dass die US-Notenbank momentan einem viel zu expansiven Kurs folgt und damit nicht nur am US-Immobilienmarkt die Gefahr der Bildung von Asset-Preis-Blasen hervorruft. Die Fed betont nun zwar ihre politische Unabhängigkeit, wird die neuen Signale aus Washington aber wohl verstehen. Durch das Ausbleiben von Marktverwerfungen nach der Wahl sollte man nun im Dezember zum geldpolitischen Mittel einer **Leitzinsanhebung um 25 Basispunkte** greifen können und auch perspektivisch im Zweifel eher zu weiteren Zinsschritten nach oben neigen. Die in den nächsten Wochen anstehenden US-Wirtschaftsdaten dürften summa summarum auch für diese Sichtweise der Dinge sprechen.

Die **Rentenmärkte** jedenfalls preisen aktuell aggressiv eine höhere Inflation und eine restriktivere US-Geldpolitik ein, mit entsprechenden Wirkungen auf das Kapitalmarktzinsniveau. Im Zuge höherer Renditen bei US-Staatsanleihen mussten auch



Bundesanleihen deutliche Kursverluste und entsprechende Renditeanstiege hinnehmen. Eine gewisse Neupositionierung erscheint nach dem überraschenden Wahlergebnis zwar plausibel, einige der jüngsten Renditesprünge halten wir angesichts der hohen Ungewissheit über Trumps Politik aber doch für übertrieben.

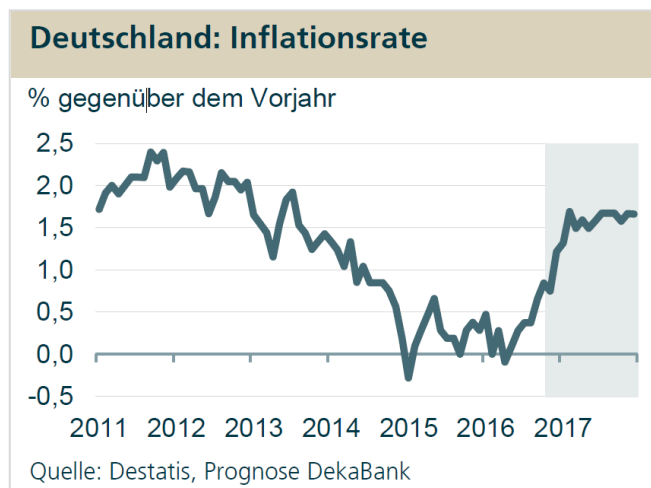
Der **US-Dollar** geriet nach der Präsidentschaftswahl zunächst unter deutlichen Druck, konnte sich dann aber schnell wieder erholen. Der Devisenmarkt setzt nach der Neuausrichtung der US-Wirtschaftspolitik nun unter Donald Trump auf zumindest etwas zügiger steigende Leitzinsen, was den Dollar stützen sollte. Der mexikanische Peso bleibt hingegen im Abwertungsmodus. Dies ist offenkundig eine Konsequenz der in Washington geplanten neuen Handelspolitik.

### 9/5 Wahltermine kommen, Deflationssorgen gehen.

(Stand: 16.11.2016 / Autor: Dr. Ulrich Kater, DekaBank)

Nach der Wahl ist vor der Wahl. Die Entscheidung in den USA ist zweifellos wichtig, aber sie beendet nicht das Potenzial für politische Unsicherheit. Wie an einer Perlenschnur reihen sich weitere Abstimmungen und Wahlen in Italien, Österreich, Frankreich und Deutschland auf, die es in sich haben, denn es sind allesamt Euroländer. Dabei schwingt im Wahlverhalten immer auch mit, wie die jeweils aktuelle Haltung der Bevölkerung zur Gemeinschaftswährung aussieht.

Nehmen wir an dieser Stelle einmal an, dass politische Börsen nach wie vor kurze Beine haben. Dann dominiert ganz eindeutig ein Thema das Kapitalmarktgeschehen: **Die Deflationssorgen schwinden, die Inflationsraten legen zu.** Die Notenbanken nehmen



einen kommunikativen Themenwechsel vor, sodass zusätzliche expansive monetäre Maßnahmen nur noch im Fall schwerer exogener Schocks zu erwarten sein dürften.

Hieraus ergeben sich verschiedene Diskussionsebenen. Medial wird zu Recht auf positive und steigende Inflationsraten hingewiesen. Angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfelds ergeben sich für deutsche Anleger in sicheren Zinsprodukten reale Kaufkraftverluste. Aus Sicht der Kapitalmarktteilnehmer ist derzeit freilich offenkundig, dass die steigenden Inflationsraten vor allem aus dem im Vorjahresvergleich höheren Rohölpreis resultieren. Dies können die Rentenmärkte hinreichend gelassen zur Kenntnis nehmen, denn die Notenbanken stehen damit nicht unmittelbar vor anschwellenden Inflationsgefahren, denen sie mit einem radikalen Kurswechsel hin zu restriktiven Maßnahmen und Leitzinserhöhungen begegnen müssten. Für Euroland gilt nach wie vor, dass die Unterauslastung der Kapazitäten und die nur moderate konjunkturelle Expansion eine hinreichend entspannte Inflationsperspektive bieten, sodass die Europäische Zentralbank ihr Wertpapierankaufprogramm weiter durchziehen wird und erst in etwa vier Jahren den Hauptrefinanzierungssatz von der Nulllinie nach oben anpassen dürfte.

Vor diesem Hintergrund verändert sich beim Thema Inflation der thematische Fokus, aber die Anlagekonsequenzen bleiben erhalten. Schließlich wollen und werden die Notenbanken weder der Konjunktur noch den Finanzmärkten wehtun. Insofern sehen wir unverändert im festverzinslichen Bereich bei Unternehmensanleihen niederer Bonität und auch in den Emerging Markets positive Anlageperspektiven, also dort, wo noch etwas laufender Ertrag in Form des Kupons vorhanden ist. Mehr noch erscheint uns die Anlageklasse Aktien attraktiv, vor allem durch ihre relativ zu Renten günstige Bewertung. Wahltermine mögen immer spannend sein. Für die Kapitalmärkte ist jedoch die spannendste Frage, ob die Inflation wie von uns erwartet nur moderat steigen wird. Damit wäre einem Fortgang der globalen Expansion der Boden bereitet, und es würde eine realistische Chance bestehen, die erwarteten positiven Renditen in breit gestreuten Wertpapierportfolios zu erreichen.

## **Themengebiet 11: Finanz- und Gesellschaftstrends**

### **11/2 „Zeitstrahl“ aktueller Entwicklungen rund um die Finanzplanung 2017 und Anfang 2018**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Finanzbranche befindet sich in einem permanenten Umbruch. Vor allem die verschärfte Regulierung, die Digitalisierung der Geschäftsprozesse, neue steuerliche und rechtliche Pflichten und nicht zuletzt die anhaltenden Niedrigzinsen beeinflussen spürbar das Umfeld der privaten Finanzplanung. Bei diesen anspruchsvollen Rahmenbedingungen gilt es, die **sich ergebenden geschäftlichen Chancen zu nutzen**. Außerdem sollte der Kunde schon frühzeitig auf sich abzeichnende gesetzliche Veränderungen hingewiesen werden. Der nachfolgende Zeitstrahl gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen rund um die Finanzplanung 2017 und Anfang 2018 (vgl. auch die Ausführungen unter 11/1, NFC Nr. 29, S. 15 ff.).

#### **1.1.2017 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

An diesem Tag tritt das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft. Nach § 45a Abs. 2 Satz 2 EStG kann die Steuerbescheinigung elektronisch übermittelt werden; auf Anforderung des Gläubigers der Kapitalerträge ist sie auf Papier zu übersenden.

#### **3.7.2017 Erlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Umsetzung der MiFID II und MiFIR**

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 3.7.2017 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der MiFID II und der MiFIR nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit (Art. 93 Abs. 1 MiFID II).

#### **1.1.2018 PRIIP-Verordnung tritt in Kraft**

An diesem Tag gilt die PRIIP-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Sie legt

europaweit einheitliche Anforderungen an die Informationen fest, die Kleinanlegern beim Vertrieb von verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **1.1.2018      Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung gilt**

An diesem Tag gelten die umfangreichen Vorschriften des neuen Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG). Zu diesem Zweck wurde das Investmentsteuergesetz (InvStG) völlig neu konzipiert. Die Anleger müssen u.a. Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne aus den Fondsanteilen und eine sog. Vorabpauschale versteuern.

### **3.1.2018      Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz gilt**

Jetzt gelten die umfangreichen Vorschriften des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (u.a. neue Kundenangaben, Geeignetheitserklärung, neue Anforderungen für die Konzeption und den Vertrieb von Finanzprodukten).

### **23.2.2018      Richtlinie über den Versicherungsvertrieb tritt in Kraft**

Die ab diesem Tag geltende EU-Versicherungsvertriebs-Richtlinie erfasst alle Formen des Versicherungsvertriebs - einschließlich des Direktvertriebs. Der europäische Gesetzgeber möchte durch die Richtlinie außerdem den Verbraucherschutz stärken, indem alle Kategorien des Versicherungsvertriebs gleichbehandelt werden. Die Richtlinie regelt beispielsweise die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die Qualifikation und Organisation der Versicherungsvertrieber (vgl. Brömmelmeyer, 2016, S. 270).

#### Praxishinweise

Seit dem 21.11.2016 liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb“ vor. Der Entwurf kann unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) abgerufen werden.

## **Themengebiet 12: Sonstige relevante Informationen**

### **12/8 Veranstaltungshinweise und Seminarankündigungen:**

(Stand: 12.12.2016 / Autor: Lothar Macke)

*Hinweis: Anmeldungen zu den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen können Sie über Ihre Personalabteilungen im online-Buchungsportal der Sparkassenakademie vornehmen lassen.*

A) Seminar:

*„Neue Anforderungen beim Vertrieb und Erwerb von Fondsprodukten“*

<b>Webcode</b>	SM1327
<b>Veranstaltungsnr.</b>	10121601
<b>Zielgruppe</b>	Private Banking-, SVM-Berater, WP-Spezialisten
<b>Ziele</b>	Die in der Anlageberatung tätigen Mitarbeiter müssen die neuen recht- und steuerlichen Aspekte zum Vertrieb und Erwerb von Fondsprodukten kennen, umsetzen und chancenorientiert im Beratungsgespräch anwenden. Das Seminar zeigt die beschriebenen Entwicklungen aus Sicht der Vertriebspraxis auf, vermittelt Hintergrundinformationen und weist auf die sich bereits abzeichnenden Fondstrends zum Beispiel im Rahmen der geplanten EU-Kapitalmarktunion hin. Die Veranstaltung dient der Qualitätssicherung und -steigerung der Berufsausübung und berücksichtigt auch die Anforderungen nach deutschen sowie europäischen Qualitätsstandards.

#### **Inhalt**

- Überblick über die derzeitigen Rechtsgrundlagen beim Vertrieb und Erwerb von Fondsprodukten (u.a. AIFMD, KAGB, PRIIP-Verordnung, MiFID II, InvStG, Verordnungen, BaFin-Rundschreiben).
- Investmentbegriff in der praktischen Anwendung (u.a. kollektiver und individueller Anlegerschutz als Gesetzeszweck des KAGB, Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, Investmentbegriff, Anwendungsbereich des KAGB, Tatbestandsmerkmale des Investmentvermögens,

Ausnahmen, Verhältnis KAGB zu KWG).

- Praxisrelevante Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB (u.a. Definition und Gegenstand des Vertriebsbegriffs, Pflichten beim Vertrieb und Erwerb von Fonds, Adressaten des § 297 KAGB, Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten, Auslegung des Begriffs „zur Verfügung stellen“, Investmentfonds im Aufsichtsrecht).
- Neue europäische Entwicklungen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentfondsanteilen (u.a. PRIIP-Verordnung: Auswirkungen auf den Vertrieb von Fondsprodukten, inhaltliche Anforderungen für das Basisinformationsblatt, KIID versus PRIIP: Wo liegen die Unterschiede?, MiFID II: Konsequenzen für den Vertrieb von Fondsanteilen, vom Beratungsprotokoll zur Erklärung zur Geeignetheit).
- Brennpunkte der Besteuerung von Investmentvermögen und Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (u.a. aktueller Überblick über die derzeitige Besteuerung von Investmentfonds beim Privatanleger, Investmentsteuer-Reformgesetz 2018, Überblick über die Neukonzeption des Investmentsteuerrechts, Besteuerung der Investorserträge, Vorabpauschale, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, Teilfreistellung, Anwendungs- und Übergangsvorschriften, Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds, ausgewählte Praxisbeispiele zur Veranschaulichung, Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis).
- Aktuelle Trends und zukünftige Herausforderungen beim Vertrieb und Erwerb von Fondsprodukten (u.a. Niedrigzinsumfeld als Chance, Fondsvertrieb im digitalen Zeitalter, EU-Kapitalmarktunion und neue Impulse für den Vertrieb von Fondsprodukten, Begriff der EU-Kapitalmarktunion, Schaffung eines europäischen Marktes für Altersvorsorgeprodukte)
- Ausblick und Abschlussdiskussion

**Preis** 480,00 €

**Dauer** 1 Tage

<b>Referent</b>	Hans Nickel, Institut für Europäisches Vermögensmanagement
<b>Datum</b>	<b>27.03.2017</b>
<b>Veranstaltungsort</b>	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
<b>Meldeschluss</b>	06.03.2017
<b>Ansprechpartner organisatorisch</b>	Frank Steinbrecht / frank.steinbrecht@svn.de / +49 511 3603 794
<b>Fachlich</b>	Jürgen Weinhardt / juergen.weinhardt@svn.de / +49 511 3603 520

B) Webinar:

*„Optimale Absicherung durch Testament/Erbvertrag, Vollmacht und Patientenverfügung“  
- unter Berücksichtigung der "neuen" Sparkassenvorsorgevollmacht (Release 11/2016) und  
der BGH-Entscheidung vom 06.07.2016 zur Patientenverfügung“*

<b>Webcode</b>	<i>(wird noch veröffentlicht)</i>
<b>Veranstaltungsnr.</b>	<i>(wird noch veröffentlicht)</i>
<b>Zielgruppe</b>	Das Webinar wendet sich an Mitarbeiter aus der Privat- oder Individualkundenbetreuung, der Vermögensberatung, der Rechtsabteilung und der Revision.
<b>Ziele</b>	Den Webinar-Teilnehmern wird die optimale Absicherung durch Testament/Erbvertrag, Vollmacht und Patientenverfügung vorgestellt, um den Kunden im Beratungsgespräch fachkundig an einen Netzwerkpartner (Notar, Rechtsanwalt) „überleiten“ zu können.
<b>Inhalt</b>	Erläuterung der optimalen Absicherung durch Testament/Erbvertrag, General- und Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung  Vorteile aus Kunden- und Sparkassensicht  Berücksichtigung der „neuen“ Sparkassenvorsorgevollmacht (Release 11/2016)  Berücksichtigung der BGH-Entscheidung vom 06.07.2016 zu den verschärften Anforderungen an eine Patientenverfügung
<b>Preis</b>	99,00 €

<b>Dauer</b>	60 Minuten (17:00 – 18:00 Uhr)
<b>Hinweise</b>	<p>Die Teilnehmer müssen zum Webinar einen PC mit installiertem Flash-Plugin verwenden. Weiterhin ist eine Internet-Bandbreite von mind. 2 MB erforderlich. Im Vorfeld ist ein Systemcheck unter folgender Adresse vorzunehmen: <a href="http://edudip.com/selftest">edudip.com/selftest</a>. Für die Teilnahme wird ein individueller Link zugesandt. Dafür wird eine E-Mail-Adresse benötigt.</p> <p>Die Seminarzeit ist von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr.</p>
<b>Referent</b>	Dominik Pastor, Sparkassenverband Niedersachsen
<b>Datum</b>	<b>23.3.2017</b>
<b>Meldeschluss</b>	<i>(wird noch veröffentlicht)</i>
<b>Ansprechpartner fachlich organisatorisch</b>	Dominik Pastor / <a href="mailto:dominik.pastor@svn.de">dominik.pastor@svn.de</a> / +49 511 3603 511 Claudia Peterschun / <a href="mailto:claudia.peterschun@svn.de">claudia.peterschun@svn.de</a> / +49 511 3603 797



C) Seminar:

*„Generationenmanagement in der Sparkassenpraxis“*

<b>Webcode</b>	SM1535
<b>Veranstaltungsnr.</b>	10121609
<b>Zielgruppe</b>	Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensbetreuung sowie an zertifizierte Financial Consultants und Firmenkundenberater.
<b>Ziele</b>	Auf Grundlage des Themenplanes „Generationenmanagement“ aus dem Beratungsprozess Private Banking werden die Themenfelder fallbezogen erarbeitet und bestmögliche Absicherungen bzw. Regelungen insbesondere bei vermögenden Privat- und Firmenkunden aufgezeigt.
<b>Inhalt</b>	Vom Themenplan zur praktischen Umsetzung  Vollmachten und Verfügungen (insbes. General- und Vorsorgevollmachten)  Vermögensnachfolge: Gesetzliche Erbfolge u. testamentarische Regelungen  Testamentsvollstreckung  Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Sparkassenpraxis  Bestmögliche Absicherung durch jeweilige Gestaltung (unter Beteiligung des Netzwerkpartners, Rechtsanwalt/Notar)  Vermögensbetreuung von unter rechtlicher Betreuung stehender Kunden  Grundlagen Tätigkeit in der Betreuung von Private Banking Kunden bzw. vermögenden Kunden.
<b>Preis</b>	410,00 €
<b>Dauer</b>	1 Tag

<b>Hinweise</b>	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (Zertifizierter Financial Consultant).
<b>Referenten</b>	Klaus-Dieter Drewes Sparkassenverband Niedersachsen Dominik Pastor Sparkassenverband Niedersachsen
<b>Datum</b>	<b>29.03.2017</b>
<b>Veranstaltungsort</b>	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
<b>Meldeschluss</b>	08.03.17
<b>Ort</b>	Sparkassenakademie in Hannover
<b>Ansprechpartner fachlich</b>	Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511 Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
<b>organis.</b>	Claudia Peterschun / claudia.peterschun@svn.de / +49 511 3603 797

## **12/9 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)**

(Stand: 28.11.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Brömmelmeyer, C.: Gläserner Vertrieb? - Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln in der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, in: Recht und Schaden, 43. Jg., 2016, S. 269 - 277.

Bundesministerium der Finanzen: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG), Stand: 1.11.2016, abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe).

Bundesministerium der Finanzen: Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG), Stand: 29.9.2016, abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe).

Bundesministerium der Finanzen: Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen, Stand: 22.9.2016, abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Delp, U.: Klein-Panama und ausgewählte SchenkSt- und ErbSt-Fragen, in: Der Betrieb, 69. Jg., 2016, S. 1403 - 1406.

Gehre, H./Koslowski, G.: Steuerberatungsgesetz mit Durchführungsverordnungen (Kommentar), 7. Auflage, München 2015.

Moench, D./Hübner, H.: Erbschaftsteuerrecht, 3. Aufl., München 2012.

Hannover, 14.12.2016 / Mc